

Kreisverwaltung Donnersbergkreis



RICHTLINIEN

der

Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Kreisjugendamt – über die
Gewährung von Hilfe zur Erziehung für Kinder, Jugendliche und
junge Volljährige nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

	Seite
I. Vollzeitpflege	1 - 9
II. Schutzhilfe	10 - 12
III. Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen	13

(Stand: 01.01.2012)

Der Jugendhilfeausschuss des Donnersbergkreises hat in seiner Sitzung am 05.09.2011
folgende Richtlinien beschlossen:

I. Vollzeitpflege

Inhalt:

1. Grundsatz

2. Pauschalbeträge / Pflegegeld bei Vollzeitpflege

- 2.1. Kosten für den Sachaufwand
- 2.2. Kosten für die Erziehung und Pflege
- 2.3. Sonderpädagogische Pflegestellen
- 2.4. Sozialpädagogische Pflegestellen

3. Sonderleistungen

- 3.1. Erstausrüstung Mobiliar
- 3.2. Erstausrüstung Bekleidung
- 3.3. Besuch einer Kindertagesstätte
- 3.4. Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen
- 3.5. Brillenzuschuss
- 3.6. Leistungen bei Schulausbildung
 - 3.6.1. Kosten für die Einschulung / einen Schulwechsel
 - 3.6.2. Schulranzen oder –rucksack
 - 3.6.3. Schulbücher
 - 3.6.3.1. Unentgeltliche Ausleihe
 - 3.6.3.2. Lernmittelgutschein
- 3.7. Leistungen zur besonderen pädagogischen Förderung
- 3.8. Leistungen bei Berufsausbildung
 - 3.8.1. Kraftfahrzeugführerscheinwerb
 - 3.8.2. EDV-Ausstattung
 - 3.8.3. Fahrtkosten
- 3.9. Leistungen für Urlaubs- und Ferienreisen
 - 3.9.1. Schul- und Klassenfahrten
 - 3.9.2. Urlaubs- und Ferienreisen
- 3.10. Weihnachtsbeihilfe
- 3.11. Fahrtkostenerstattung für Pflegeeltern
- 3.12. Fahrtkostenerstattung für Eltern und Verwandte im Rahmen der Kontaktpflege zur Herkunftsfamilie
- 3.13. Hilfen zur Verselbständigung des Pflegekindes
- 3.14. Bestattung eines Pflegekindes

4. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

5. Krankenhilfe

6. Versicherungen

7. Heranziehung zu den Kosten

1. Grundsatz

Wird eine dem Wohl eines jungen Menschen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und ist die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig, ist dem Personensorgeberechtigten gemäß §§ 27 ff SGB VIII auf Antrag Hilfe zu gewähren.

Einem jungen Volljährigen soll auf Antrag gemäß § 41 SGB VIII Hilfe gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Der Unterhalt eines jungen Menschen in einer Pflegefamilie umfasst neben der Sicherung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs durch laufende Leistungen auch die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII. Die im Einzelnen aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse sind nicht abschließend, sie umfassen aber einen wesentlichen Teil der in der Praxis relevanten Einmalleistungen.

Jeder nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarf ist durch einmalige Leistungen zu decken, sofern dieser Bedarf unter den Begriff „notwendiger Unterhalt“ zu subsumieren ist. Die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe oder eines Zuschusses / einer Sonderleistung ist eine Ermessensleistung des zuständigen Jugendamtes. Dabei sind die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen, d.h. der besondere entwicklungsbedingte Bedarf des einzelnen jungen Menschen. Das Jugendamt prüft in jedem Einzelfall, ob eine Beihilfe oder ein Zuschuss auf Anregung der Pflegefamilie – unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewilligt werden kann. Von Ausnahmen in Eilfällen abgesehen, ist eine vorherige Bewilligung durch das Jugendamt vor der Anschaffung erforderlich.

2. Pauschalbeträge / Pflegegeld bei Vollzeitpflege

Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus

2.1. Kosten für den Sachaufwand:

Dieser umfasst die gesamten Kosten des Lebensunterhaltes einschließlich eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) des jungen Menschen.

2.2. Kosten für die Erziehung und Pflege:

Diesen monatlichen Pauschalbetrag erhält die Pflegefamilie zur Abgeltung der Kosten der Erziehung des Pflegekindes.

Bei regelmäßiger Wochenpflege – Aufenthalt in der Pflegefamilie – in der Regel 5 Tage und 5 Nächte in der Woche – beträgt das Pflegegeld 5/7 der unter 2.1. und 2.2. genannten Pauschalbeträge.

Die jeweiligen Beträge entsprechen den vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz –Landesjugendamt- jeweils angepassten und festgesetzten Beträgen („Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege“ – Festsetzung gemäß § 39 SGB VIII i.V.m. § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz vom 23. Dezember 2004).

2.3. Sonderpädagogische Pflegestellen

Pflegeeltern mit sozialpädagogischer Qualifikation oder besonderer pädagogischer Erfahrung, die Kinder/Jugendliche mit akuten Verhaltensstörungen bzw. Verhaltensbehinderungen betreuen, wird ein dem Einzelfall entsprechender Sonderbedarf ersetzt, der bis zum zweifachen der Pauschalbeträge gemäß Ziffer 2.2. betragen kann.

2.4. Sozialpädagogische Pflegestellen

Pflegeeltern, von denen die Hauptbezugsperson eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung vorweisen muss, die besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kin-

der und Jugendliche, die langfristige Betreuung und Begleitung innerhalb eines familiären Bezugsrahmens benötigen, betreuen, wird ein dem Einzelfall entsprechender Sonderbedarf ersetzt, der bis zum vierfachen der Pauschalbeträge gemäß Ziffer 2.2. betragen kann.

Auf die aufgeführten materiellen Aufwendungen werden Kindergeld und die vergleichbaren Leistungen gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII angerechnet.

3. Sonderleistungen

3.1. Erstausrüstung Mobiliar

Die Erstausrüstung an Mobiliar umfasst die zur Erstausrüstung notwendigen grundlegenden Möbelstücke. Dazu gehören insbesondere ein komplettes Bett mit Matratze, Decke und Kissen inkl. einem Bettbezug, einen Spiel- oder Arbeitstisch inkl. Schreibtischlampe, einen altersgerechten (Schreibtisch-)Stuhl und einen Schrank für das Zimmer des Pflegekinde. Weiterhin können bei Bedarf im Rahmen der Erstausrüstung ein Kinderwagen und ein Autositz sowie pädagogisches Spielmaterial angeschafft werden. Für diese Gegenstände, die nicht in das Eigentum der Pflegeperson fallen, wird im Regelfall nach Vorlage eines Kostenvorschlages und der Bestätigung der Notwendigkeit durch die zuständige Fachkraft ein Betrag bis maximal 1.000,00 Euro gewährt.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Anschaffung neuer Möbel. Die Pflegeeltern können auf Gebrauchtmöbel verwiesen werden. Je nach Verfügbarkeit werden entsprechende Gegenstände den Pflegeeltern vom Kreisjugendamt Donnersbergkreis leihweise zur Verfügung gestellt.

Das Mobiliar wird in 5 Jahren jährlich mit 20 % der Anschaffungskosten abgeschrieben und fällt dann in das Eigentum des Pflegekinde.

Werden entsprechende Gegenstände nicht mehr benötigt (z.B. aufgrund des Wachstums des Kindes o.ä.), so ist das Kreisjugendamt Donnersbergkreis darüber zu informieren und dazu berechtigt, die jeweiligen Gegenstände zurückzufordern.

Der Pflegekinderdienst stellt auf Antrag der Pflegeeltern den Bedarf fest und meldet diesen an die wirtschaftliche Jugendhilfe. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungsbelege.

Im Rahmen der Erstausrüstung nicht übernommen werden Dekorationsartikel oder sonstige Kleinanschaffungen bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils 10,00 €.

3.2. Erstausrüstung Bekleidung

Die Erstausrüstung an Bekleidung wird im Regelfall in derselben Höhe gewährt wie für Minderjährige, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung untergebracht sind. Die Empfehlungen zum Bekleidungsgeld des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in Rheinland-Pfalz – Landesjugendamt – gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend (Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung –Landesjugendamt- im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden Rheinland-Pfalz nach § 39 Absatz 1 SGB VIII). Für notwendige Bekleidung bei Beginn einer Maßnahme beläuft sich der Betrag bis maximal zum zehnfachen des monatlichen Wertes. Die Erstausrüstung an Bekleidung kann nur innerhalb der ersten sechs Monate nach Aufnahme eines Pflegekinde in Anspruch genommen werden. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungsbelege.

Wechselt das Pflegekind innerhalb dieser ersten sechs Monate die Pflegestelle, kann durch die nachfolgende Pflegestelle nur noch der bis dahin verbleibende Diffe-

renzbetrag bis zum Maximalbetrag an Bekleidungserstausrüstung in Anspruch genommen werden.

3.3. Besuch einer Kindertagesstätte

Aufgrund der gesetzlichen Beitragsfreiheit für den Besuch eines Regelkindergartens ab dem zweiten Lebensjahr entfällt die Kostenübernahme für KiTa-Beiträge. Besucht ein Kind eine alternative Kindergartenform (z.B. Waldorfindergarten), kann der anfallende Monatsbeitrag in begründeten Fällen nach Entscheidung des Pflegekinderdienstes bis zu 50 % der Kosten, maximal aber 50,00 € monatlich bezuschusst werden.

3.4. Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen

Bei Erstkommunion, Konfirmation oder vergleichbaren Festlichkeiten (nicht Firmung) wird eine Beihilfe für die Kleidung des jungen Menschen und zu den Kosten für die Ausgestaltung des Festes in Höhe bis maximal 250,00 Euro gewährt, bei Taufe bis maximal 100,00 €. Dem Antrag auf Beihilfe sind Rechnungsbelege beizufügen.

3.5. Brillenzuschuss

Für die Anschaffung einer Brille wird auf Antrag der Pflegeeltern und nach Vorlage einer ärztlichen Verordnung sowie entsprechender Rechnungsvorlage ein Zuschuss in Höhe von maximal 50,00 € gewährt.

3.6. Leistungen bei Schulausbildung

3.6.1. Kosten für die Einschulung / einen Schulwechsel

Die Kosten für die Einschulung / einen Schulwechsel sind in der Regel mit den laufenden Leistungen für den Lebensbedarf des jungen Menschen abgegolten.

3.6.2. Schulranzen oder –rucksack

Wurde das Pflegekind innerhalb der letzten 12 Monate **vor der Einschulung / dem Schulwechsel** neu in den Haushalt der Pflegeeltern aufgenommen (nicht bei Pflegestellen-Wechsel), kann die Anschaffung eines Schulranzens oder -rucksackes bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 70,00 € bezuschusst werden. Weitere Anschaffungen dieser Art im Verlauf des Pflegeverhältnisses sind aus den laufenden Pflegegeldleistungen zu bestreiten.

3.6.3. Schulbücher

3.6.3.1. Unentgeltliche Ausleihe

Seit dem Schuljahr 2010/2011 besteht für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 an allgemeinbildenden Schulen, für die Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII gewährt wird und deren Bruttoeinkommen vermindert um die Werbungskosten 19.000,00 € nicht übersteigt, Lernmittelfreiheit in Form der unentgeltlichen Ausleihe

Eine Beihilfe bzw. ein Zuschuss zur Neuanschaffung von Schulbüchern zu Beginn eines jeden Schuljahres wird für die o. g. Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 an allgemeinbildenden Schulen daher nicht gewährt.

3.6.3.2. Lernmittelgutschein

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler ist vorrangig der Lernmittelgutschein in Anspruch zu nehmen. Sollte ein solcher, z.B. aufgrund eines Schulwechsel oder Einschulung während des Schuljahres, nicht zur Verfügung stehen, wird eine Beihilfe für Schulbücher in Höhe von maximal 150,00 € gewährt. Sollte der Lernmittelgutschein für die Anschaffung der

Bücher nicht ausreichen, kann auf Antrag der Pflegeeltern ein weiterer Zuschuss in Höhe von maximal 50,00 € gewährt werden.

Vorzulegen sind eine Kopie der Schulbuchliste, des Lernmittelgutscheins sowie die Rechnungen über die angeschafften Bücher.

Soweit die unter 3.6.3.1. aufgeführte unentgeltliche Ausleihe auf weitere Klassenstufen und/oder Schulen ausgeweitet wird, wird die unter 3.6.3.2. genannte Regelung dadurch abgelöst.

Kleinere Anschaffungen für Bücher, Arbeitshefte/Workbooks, Buch- oder Hefthüllen sowie Schreibmaterial oder ähnliches sind aus dem monatlichen Pflegegeld zu bestreiten.

Besucht ein Pflegekind eine andere Schulform, z.B. Waldorfschule, durch die weitere Kosten entstehen (z.B. Schulkosten), können diese nach Prüfung des Einzelfalles durch den Pflegekinderdienst mit 50%, maximal aber 50,00 € monatlich bezuschusst werden.

Die für den Besuch einer anderen Schulform benötigten Schulmaterialien werden analog der vorgenannten Regelung bezuschusst. Auf die Anschaffung gebrauchter Gegenstände ist auch hier zu verweisen, kleinere Anschaffungen für Bücher, Hefte, etc. sind ebenfalls aus dem monatlichen Pflegegeld zu bestreiten.

3.7. Leistungen zur besonderen pädagogischen Förderung

Vereinsbeiträge, die Anschaffung von Sportbekleidung und Sportgeräten oder Musikstunden sowie das Ausleihen eines Instrumentes oder Unterricht und Materialien für eine künstlerische Betätigung sind grundsätzlich mit den materiellen Aufwendungen für das Pflegekind abgegolten.

Aus besonderen pädagogischen Gründen und zur Förderung besonderer Begabungen eines Pflegekindes kann geprüft werden, ob bei größeren notwendigen Anschaffungen, z.B. einem teuren Musikinstrument, ein Zuschuss gewährt werden kann. Die besondere Begabung und die besonderen pädagogischen Gründe sind entsprechend nachzuweisen.

Kosten für Nachhilfeunterricht können nach Einzelfallprüfung übernommen werden. Voraussetzung ist, dass eine zusätzliche Förderung in der Schule nicht angeboten wird oder nicht ausreicht und dadurch eine außerschulische Förderung notwendig ist. Die Beihilfe ist begrenzt auf maximal zwei Nachhilfestunden pro Woche und Fach (maximal 2 Fächer) mit max. je 13,00 €.

Die Beihilfe ist vor Beginn der Nachhilfe unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule zur Notwendigkeit der außerschulischen Unterrichtung zu beantragen. Die Bewilligung kann zunächst für maximal sechs Monate ausgesprochen werden.

3.8. Leistungen bei Berufsausbildung

Bei Eintritt in die Berufsausbildung, Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen oder dem Besuch einer weiterführenden berufsbildenden Schule können notwendige, ausbildungsbedingte Aufwendungen erstattet werden.

Dazu gehören insbesondere Arbeitskleidung, Arbeitsausrüstung und Schulbücher (nach Vorlage der Schulbuchliste –weitere Regelungen wie unter Punkt 3.6.3. finden entsprechende Anwendung).

3.8.1. Kraftfahrzeugführerscheinwerb

Bei beruflich bedingter Notwendigkeit kann der Erwerb des Kraftfahrzeugführerscheins nach entsprechender positiver Stellungnahme des Pflegekinderdienstes und Vorlage der Rechnungen als Sonderbedarf bezuschusst werden,

sofern eine Drittfinanzierung ausgeschlossen ist. Der Zuschuss liegt bei maximal 2/3 der Gesamtkosten, maximal 1.000,00 € für alle anfallenden Kosten, inkl. Prüfungsgebühren etc.

Im Ausnahmefall kann auf Antrag und nach positiver Stellungnahme des Pflegekinderdienstes die Anschaffung eines Mofas bzw. eines Mopeds einschließlich der hierfür erforderlichen Fahrerlaubnis bezuschusst werden, wenn die Ausbildungsstätte oder Berufsschule nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann, und sonst das mit der Ausbildung angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann. Rechnungsbelege sind vorzulegen. Der Höchstzuschuss liegt bei maximal 50% der notwendigen Kosten, max. aber 450,00 €.

Voraussetzungen der Förderung:

Im Rahmen der Angemessenheit der Bezuschussung prüft das Jugendamt, inwieweit der junge Mensch aufgrund seiner Ausbildung und seiner Persönlichkeit durch die Gewährung eines Zuschusses zu dem Erwerb des Kraftfahrzeugführerscheines gefördert werden kann. Diese Überlegungen sollen Bestandteil des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII sein.

Zu den ausbildungs- und berufsbezogenen Voraussetzungen zählen insbesondere:

- Erreichbarkeit von Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle von dem Heim, der betreuenden Wohnung, soweit dies mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Heimbus nicht in einem zumutbaren zeitlichen Rahmen möglich ist,
- wechselnden und ungünstige Arbeitszeiten (Schichtdienst), und
- wechselnde Einsatzstellen (Montage) sowie
- erhebliche Verbesserung der Vermittlungschancen nach Abschluss der Berufsausbildung.

Zu den persönlichen Voraussetzungen zählen insbesondere:

- eine positive Gesamtentwicklung des Jugendlichen und jungen Volljährigen,
- eine positive Entwicklung in der ausbildungs- und berufsbezogenen Maßnahme bzw. in der Schule, so dass mit einem erfolgreichen Abschluss gerechnet werden kann, und
- eine günstige Prognose für den Zeitraum nach der Entlassung.

Für untergebrachte junge Menschen gem. § 34 SGB VIII gilt Punkt 3.8.1. analog.

3.8.2. EDV-Ausstattung

Die im Rahmen einer Berufsausbildung oder dem Besuch einer weiterführenden Schule ab der 10. Klasse (im begründeten Einzelfall nach positiver Stellungnahme des Pflegekinderdienstes auch schon in Klassenstufe 8) notwendige Anschaffung eines PC-Gerätes bzw. Notebooks und Drucker können mit maximal 350,00 € bezuschusst werden, sofern die entsprechenden Geräte nicht gebraucht zur Verfügung gestellt werden können.

3.8.3. Fahrtkosten

Kosten in Höhe des MAXX-Tickets sind durch die monatliche Pauschale für materielle Aufwendungen abgegolten. Sollte im Ausnahmefall die Inanspruchnahme des MAXX-Tickets zur Erreichung der schulischen und betrieblichen Ausbildungsstätte nicht ausreichen, werden die Fahrtkosten abzüglich eines Eigenanteils in Höhe der Kosten des MAXX-Tickets (oder eines vergleichbaren Verbundtickets) übernommen. Kopien der Fahrkarten bzw. Rechnungsbelege sind als Grundlage einer Kostenerstattung vorzulegen.

3.9. Leistungen für Urlaubs- und Ferienreisen

3.9.1. Schul- und Klassenfahrten

Kosten für Schul- und Klassenfahrten werden in voller Höhe, maximal aber bis zu einem Betrag in Höhe von 450,00 € erstattet. Bezuschussungsfähig ist grundsätzlich nur eine (mehrtägige) Fahrt pro Schuljahr. Eintägige Fahrten werden nicht bezuschusst.

Kosten für einen Schüleraustausch (als Einzelperson oder im Klassenverband) können im Einzelfall nach positiver Bewertung durch den Pflegekinderdienst mit max. 50% der Kosten (maximal 200,00 €) innerhalb eines Zeitraums von 2 Schuljahren bezuschusst werden.

Die Bewilligung und Auszahlung des Betrages erfolgt nach Antragstellung durch die Pflegeeltern vor Durchführung der Fahrt und nach Vorliegen der Kostenabrechnung durch die Schule bzw. den betreuenden Lehrer.

3.9.2. Urlaubs- und Ferienreisen

Urlaubs- und Ferienreisen des Pflegekinds, Tagesausflüge mit den Pflegeeltern, Gruppenreisen mit Sportvereinen oder vergleichbaren Organisationen, Jugendverbänden, Kirchengemeinden, etc., sind durch einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von maximal 300,00 € abgedeckt.

Dieser jährliche Zuschuss wird auf Antrag der Pflegeeltern gewährt. Die im Jahr der Umstellung bereits gewährte und ausgezahlte Urlaubsbeihilfe (monatlich 26,00 € mit dem Pflegegeld) ist bei Gewährung der Pauschale bei Antragstellung in Abzug zu bringen.

3.10. Weihnachtsbeihilfe

Die Weihnachtsbeihilfe wird den Pflegekindern im Wege der Gleichstellung mit den jungen Menschen in Einrichtungen gewährt und mit dem laufenden Pflegegeld für den Monat Dezember ausgezahlt.

3.11. Fahrtkostenerstattung für Pflegeeltern

Entstehende Fahrtkosten für Fahrten zu z.B. Sporttrainings, Musikunterricht, Arztbesuchen, Besuchskontakten mit den leiblichen Eltern sind mit dem monatlichen Pflegegeld abgegolten.

Aufgrund außergewöhnlich häufiger Therapie- oder Arztfahrten können, sofern sie den Umfang von 50 Kilometer pro Monat übersteigen, auf Antrag gemäß der Vorgaben des Landesreisekostengesetzes erstattet werden. Grundlage der Kilometer-Erstattung bildet die kürzeste Entfernung gemäß Routenplaner, auch wenn dadurch ggf. längere Fahrtzeiten anfallen.

Grundlage hierfür ist eine Aufstellung aller Fahrten durch die Pflegeeltern, aus der der Mehraufwand an gefahrenen Kilometern hervorgeht und eine entsprechende positive Stellungnahme des Pflegekinderdienstes.

3.12. Fahrtkostenerstattung für Eltern und Verwandte im Rahmen der Kontaktpflege zur Herkunftsfamilie

Soweit Kontaktpflege des Pflegekinds zu seinen Eltern und seiner Verwandtschaft aus seinem früheren Umfeld seinem Wohl nicht widerspricht, sind die mit der Kontaktpflege verbundenen Kosten grundsätzlich zu erstatten bzw. zu bezuschussen, sofern sie sich nicht in einem gelegentlichen Telefonat oder Briefwechsel erschöpft. Grundlage der Kostenerstattung bildet die jeweils preislich günstigste Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Fahrten mit dem PKW werden auf Grundlage der kürzesten Entfernung gemäß Routenplaner (auch wenn dadurch ggf. längere Fahrtzeiten entstehen) nach Landesreisekostengesetz. Die Bewilligung und Auszahlung er-

folgt nach dem Besuchskontakt und entsprechender positiver Stellungnahme des Pflegekinderdienstes.

3.13. Hilfen zur Verselbständigung des Pflegekindes

Endet eine Jugendhilfemaßnahme und verlässt der junge Mensch die Pflegestelle unmittelbar nach Ende der Maßnahme in die Verselbständigung (z.B. eigene Wohnung), kann das Jugendamt diesen Prozess mit einem Zuschuss unterstützen. Der Zuschuss beläuft sich je nach Einzelfall auf max. 600,00 Euro und wird nur gewährt, sofern Ansprüche gegen Dritte (z.B. Arge, Sozialamt, etc.) für die Zeit nach der Unterbringung nicht entgegen stehen.

3.14. Bestattung eines Pflegekindes

Alle Kosten, die mit der Bestattung eines Pflegekindes im Zusammenhang stehen, sind im ortsüblichen Rahmen als Einmalleistungen zu übernehmen, sofern Krankenkassen- und Versicherungsleistungen nicht ausreichen.

4. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

4.1. Nimmt das Pflegekind an einer ärztlich verordneten Klinik/Kurmaßnahme in einer entsprechenden Einrichtung teil, so wird bis zur Dauer von 6 Wochen der monatliche Pauschalbetrag gemäß § 39 SGB VIII ohne Abzug weitergewährt.

4.2. Kur- und Klinikaufenthalte eines Pflegekindes, die voraussichtlich länger als 6 Wochen dauern werden, aber die weitere Unterbringung in der Pflegefamilie nicht in Frage stellen, führen nur dann zu einer Kürzung des monatlichen Pauschalbetrages, wenn zwischen der Pflegefamilie und dem Kind kein intensiver Kontakt durch Besuche, Telefonate, Briefwechsel gepflegt wird. Die materiellen Aufwendungen für das Kind können höchstens in Höhe der häuslichen Ersparnis, das sind 30 %, gekürzt werden. Die Kosten der Erziehung werden weitergewährt.

4.3. Muss ein Pflegekind für voraussichtlich 1 Jahr oder länger in einem Heim oder einer therapeutischen Einrichtung untergebracht werden, so hängt die Weitergewährung von Leistungen an Pflegeeltern vom Umfang des Kontaktes und von der Bereitschaft, dem Kind weiterhin Familie zu sein, ab. Es können sowohl materielle Aufwendungen für das Kind als auch Kosten für die Erziehung zu erstatten oder monatlich als Pauschalbetrag zu gewähren sein.

4.4. Sind Pflegekinder zur schulischen bzw. beruflichen Ausbildung oder aufgrund einer Behinderung die Woche über in einem Internat untergebracht, so sind Leistungen für die Internatsunterbringung und Leistungen gemäß § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII zu erbringen, wobei die letztgenannten Leistungen bis zu 50 % reduziert werden können.

4.5. Wird ein Pflegekind langfristig außerhalb des Haushaltes der Pflegeeltern untergebracht und finden keine regelmäßigen Kontakte durch Besuche, Telefonate, Briefe statt, so besteht das Pflegeverhältnis im Regelfall nicht mehr. Trotzdem kann im Bedarfsfall eine Finanzierung von Einzelkosten aus pädagogischen Gründen notwendig werden.

5. Krankenhilfe

Dem Pflegekind ist gemäß § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten. Auf Antrag können im Einzelfall Beihilfen für ärztlich verordnete Hilfsmittel (z. B. Brillen) gewährt werden, wenn die Krankenversicherung die notwendigen Kosten nicht in vollem Umfang trägt.

6. Versicherungen

- 6.1. Pflegekinder sind während des Besuches von Kindergärten, von allgemein bildenden Schulen oder als Auszubildende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betrieben, Lehrwerkstätten, Berufsbildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO versichert.
- 6.2. Außerhalb dieses gesetzlichen Versicherungsschutzes hat das Jugendamt für einen ausreichenden Versicherungsschutz durch Abschluss entsprechender Sammel-Unfallversicherungen oder als Folge einer Vereinbarung mit der Pflegeperson durch Übernahme privater Versicherungsbeiträge Sorge zu tragen.
- 6.3. Mit der Haftpflichtversicherung sollen Schäden, die das Pflegekind gegenüber Dritten und gegenüber den Pflegeeltern verursacht, abgedeckt werden. Das Jugendamt schließt für die Pflegekinder in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Haftpflichtversicherungsverträge ab.

Für Schäden, die im Innenverhältnis entstehen sowie für Schäden, die von Kindern unter 7 Jahren verursacht werden, muss das Jugendamt in der Regel selbst eintreten, soweit sie versicherungsrechtlich nicht abgedeckt werden können.

7. Heranziehung zu den Kosten

Die Heranziehung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern zu den Kosten der Jugendhilfe gemäß §§ 91 - 94 SGB VIII erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

II. SCHUTZHILFE

1. Grundsatz

- 1.1. Schutzhilfe ist eine Betreuungsform der Jugendhilfe mit dem Ziel, den jungen Menschen auf dem Weg zu einer selbständigen Lebensführung und sozialen Integration zu unterstützen.
- 1.2. Im Rahmen der Schutzhilfe kann auch die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung durchgeführt werden für junge Menschen, die einer besonders intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und besonderer Hilfen bedürfen (§ 35 SGB VIII).
- 1.3. Jungen Volljährigen i. S. des § 41 SGB VIII, die aufgrund ihrer Lebensumstände einer Hilfe bedürfen, kann Schutzhilfe gewährt werden, wenn und solange die Hilfe in der individuellen Lebenssituation notwendig und sinnvoll ist.

2. Durchführung und Organisation

- 2.1. Über die Aufnahme entscheidet das Jugendamt auf der Grundlage des § 36 SGB VIII.
- 2.2. Die Fachkraft (Schutzhelfer/Schutzhelferin) leitet den jungen Menschen zu selbständigen Lebensgestaltung und zu verantwortungsbewusstem Verhalten an. Sie unterstützt und berät ihn bei der Bewältigung der täglichen Probleme und versucht, die in der Regel erheblichen sozialen Auffälligkeiten und Defizite durch Methoden der Sozialarbeit aufzuarbeiten.
Insbesondere:
 - Die Suche nach einer geeigneten Unterkunft (Zimmer, kleinere Wohnung),
 - Suche nach einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle sowie die Wahrnehmung aller flankierenden Maßnahmen,
 - Verwaltung und Verwendung des eigenen Einkommens, Schuldnerberatung/Schuldenregulierung,
 - Krisenintervention,
 - zielgerichtete methodische Gesprächsführung,
 - Sexualberatung, Aufklärung,
 - Betreuung und Beratung während der Schwangerschaft,
 - Suchtprävention,
 - Mitwirkung bei den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe,
 - Einübung lebenspraktischer Fertigkeiten,
 - individuelle und gruppenspezifische Freizeitangebote und
 - Einbeziehung des sozialen Umfeldes.
- 2.3. Für den jungen Menschen kann ein Zimmer oder eine kleine Wohnung angemietet werden. Der Mietvertrag soll so abgeschlossen werden, dass nach Möglichkeit der junge Mensch die ihm vermittelte Wohnung auch nach Beendigung der Schutzhilfe übernehmen kann. Ist das Ziel der Jugendhilfemaßnahme erreicht, kann dem jungen Menschen die Wohnungsausstattung nach entsprechend positiver Stellungnahme des Schutzhelfers / der Schutzhelferin überlassen werden.

Die Unterbringung in einem Bereitschaftswohnraum der Schutzhilfe soll nur vorübergehend erfolgen.

- 2.4. Die Zahl der zu betreuenden jungen Menschen richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf des einzelnen. Um die notwendige Betreuungsintensität zu gewährleisten, sollte die Zahl von 1 : 8 je Vollzeitstelle nicht überschritten werden.
- 2.5. Schutzhilfe ist ein besonders schwieriges sozialarbeiterisches Tätigkeitsfeld, das erhöhte persönliche und fachliche Kompetenz voraussetzt. Um die pädagogische Arbeit abzustimmen, finden regelmäßige Arbeitstagungen statt. Aufgrund des schwierigen und umfassenden Arbeitsgebietes sind regelmäßige Supervision sowie Fort- und Weiterbildung unerlässlich.

3. Kosten des Einzelfalles

- 3.1. Monatlicher Bedarf ist in der Regel:
 - 3.1.1. Die Kosten des Lebensunterhaltes: pauschalierte Regelleistung für eine alleinstehende Person nach SGB II (Arbeitslosengeld II).
 - 3.1.2. Das Taschengeld nach den Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung –Landesjugendamt- Rheinland-Pfalz für Ausbildungs- und Arbeitsvergütung, Taschen- und Bekleidungsgeld bei erzieherischen Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch VIII in der jeweils geltenden Fassung.
 - 3.1.3. Die Kosten der Wohnung (Miete in ortsüblicher Höhe und Nebenkosten) abzüglich einer Energiekostenpauschale in Höhe von derzeit 16,00 € und einer Kautionskostenpauschale in Höhe von derzeit 11,00 €.
 - 3.1.4. Die Fahrtkosten zur Schule und zum Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in Höhe der preislich günstigsten Fahrtmöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- 3.2. Angemessene einmalige Kosten:
 - 3.2.1. für die Renovierung der Wohnung sowie für die Beschaffung oder Ergänzung einer Wohnungseinrichtung inklusive Hausrat in Höhe von max. 1.000,00 €.
 - 3.2.2. ggf. für Maklerprovision und Kaution,
- 3.3. Der junge Mensch bestreitet die Kosten nach 3.1 in der Regel selbst aus dem Anteil des Einkommens, den er entsprechend den gemeinsamen Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung –Landesjugendamt- Rheinland-Pfalz, über die Heranziehung zu den Kosten gemäß §§ 90 ff. SGB VIII in seiner jeweils gültigen Fassung einzusetzen hätte.
Reicht sein eigenes Einkommen nicht aus, so ist der monatliche Bedarf sicherzustellen.
- 3.4. Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten werden nach den jeweils gültigen Landesempfehlungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, bezuschusst.

4. Kosten der Schutzhilfe

- 4.1. Kosten der Schutzhilfestelle sind Personal-, Sach- und Fortbildungskosten.

Die Kostentragung bestimmt sich nach § 91 SGB VIII, soweit nicht nach anderen Gesetzen Hilfe geleistet wird.

- 4.2. Personalkosten sind alle Leistungen des Anstellungsträgers, die er aufgrund besoldungs- und tarifrechtlicher Bestimmungen erbringt, zuzüglich der ortsüblichen zusätzlichen Leistungen und zwar für:
 - 4.2.1. die Fachkräfte der Schutzhilfe,
 - 4.2.2. den anteiligen Schreibdienst und zwar 0,25 Stellen pro hauptamtlichen Schutzhelfer,
 - 4.2.3. die Kosten der Fort- und Weiterbildung und Supervision der Fachkräfte.
- 4.3. Sachkosten der Schutzhilfe sind:
 - 4.3.1. die Reisekosten,
 - 4.3.2. die Kosten für die Anmietung von Besprechungs- und Gruppenräumen außerhalb der Dienstgebäude des Anstellungsträgers (einschließlich Reinigung, Telefon und sonstige Nebenkosten),
 - 4.3.3. die Kosten für die Einrichtung und Instandhaltung dieser Räume,
 - 4.3.4. ggf. die Kosten für die Anmietung von Bereitschaftswohnraum einschließlich der Makler- und Einrichtungskosten,
 - 4.3.5. die Kosten für die Beschaffung von jugendpflegerischem Arbeitsmaterial so wie für jugendgemäße Freizeitveranstaltungen,
 - 4.3.6. eine Pauschale für Betreuungsaufwand zur Deckung kleinerer Unkosten in Höhe von **15,50 Euro** pro Monat und betreutem jungen Menschen. Die Betreuungspauschale wird der Fachkraft ausbezahlt.
- 4.4. Die Kosten der Schutzhilfestelle, Sach- und Personalkosten werden halbjährlich nach Betreuungsmonaten aufgeteilt und pro Einzelfall mit dem zuständigen Kostenträger abgerechnet.

5. Heranziehung zu den Kosten

Die Heranziehung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern zu den Kosten der Jugendhilfe gemäß §§ 91 - 94 SGB VIII erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Stand 01.04.2010).

III. HEIMERZIEHUNG, sonstige betreute Wohnform

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die gem. §§ 32, 34, 35a Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII und § 41 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (einschließlich Schutzhilfe und betreutem Wohnen) leben.

1. Gewährung von Zuschüssen zu Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten

Ferienmaßnahmen und Klassenfahrten werden nach den jeweils gültigen Landesempfehlungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, bezuschusst.

2. Übernahme der Kosten für den Führerscheinwerb

Die Bezuschussung erfolgt analog I. Vollzeitpflege, Punkt 10.8.1.

3. Bekleidungsgeld

Untergebrachte Junge Menschen erhalten als Bekleidungsgeld für den laufenden Bedarf eine monatliche Pauschale entsprechend den Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung –Landesjugendamt- im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden Rheinland-Pfalz nach § 39 Absatz 1 SGB VIII in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.1. Für notwendige Bekleidung bei Beginn einer Maßnahme erhalten sie einen Betrag bis zur Höhe des Zehnfachen dieser Pauschale.

3.2. Zusätzlich erhalten sie die Kosten für

3.2.1. besondere Ausstattung bei Kommunion und Konfirmation, maximal 250,00 € (für Bekleidung und Ausgestaltung der Feier),

3.2.2. Arbeitsbekleidung sowie

3.2.3. bei außergewöhnlichem individuellem Bedarf.

3.3. Bei der Beschaffung der Bekleidung ist einerseits der Grundsatz der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit und andererseits der Wunsch des jungen Menschen nach einer altersgemäßen und modischen Bekleidung zu berücksichtigen.

3.4. Mit Erwerb geht die Bekleidung in das Eigentum des jungen Menschen über, der anzuhalten ist, mit ihr pfleglich umzugehen.

4. Verselbständigung eines jungen Menschen

Für die Verselbständigung eines jungen Menschen gilt die Regelung unter I. Vollzeitpflege, Punkt 3.13 analog.

5. Heranziehung zu den Kosten

Die Heranziehung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern zu den Kosten der Jugendhilfe gemäß §§ 91 - 94 SGB VIII erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Stand 01.04.2010).

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien, Stand 01.01.2004 mit Inkrafttreten dieser Richtlinien ihre Gültigkeit.

Kirchheimbolanden, 05.09.2011

Werner, Landrat
Vorsitzender des
Jugendhilfeausschusses